

Fallsammlung zum Zustellungsrecht

Die nachfolgend abgedruckten Fälle sind zur Verwendung bei der Ausbildung von Anwärtern, Auszubildenden oder in sonstigen Schulungen bestimmt. Anhand der Beispiele lassen sich bestimmte Problematiken des neuen Zustellungsrechts thematisieren. Die in Teil II abgedruckten Lösungen sind nur als Hinweise und Hilfestellung zu verstehen und stellen nicht die einzige vertretbare Lösungsmöglichkeit dar.

Fall 1:

In dem Rechtsstreit Walser ./ Lenz soll dem Beklagten das Urteil durch die Post zugestellt werden (§ 176 ZPO). Der Postbote trifft unterwegs zufällig Herrn Lenz, händigt ihm dort schon das Schriftstück aus und erstellt die Zustellungsurkunde.

Ist die Zustellung wirksam ?

Fall 2:

In dem Rechtsstreit Frisch ./ Roth soll dem Beklagten die Klageschrift gem. § 176 ZPO zugestellt werden.

Dessen Wohnanschrift lautet zwar „Alter Weg 9, 33034 Brakel“, jedoch befindet sich der Beklagte

- a) bereits seit drei Monaten in der JVA, wo er eine längere Strafhaft verbüßt,
- b) bereits seit vier Wochen stationär im Krankenhaus (und voraussichtlich noch längere Zeit)
- c) zur Ableistung des Grundwehrdienstes in Meppen

An welchem Ort kann wirksame Zustellung erfolgen?

Fall 3:

In dem Rechtsstreit Droste ./ Hülshoff ist die Ladung zum frühen ersten Termin zuzustellen.

Der berufstätige Beklagte ist tagsüber zu Hause nicht anzutreffen. Der Postbote stellt das Schriftstück deshalb in der Wohnung des Beklagten zu an :

- a) die Ehefrau des Beklagten
- b) die Lebensgefährtin des Beklagten
- c) den 15-jährigen Sohn
- d) den Untermieter
- e) die Haushälterin

Ist die Zustellung wirksam ?

1. Abwandlung:

Der Beklagte ist erst 16 Jahre alt. Das zuzustellende Schriftstück wird adressiert an seinen Vater als gesetzlichen Vertreter, der vom Postboten jedoch nicht angetroffen wird. Stattdessen übergibt er das Schriftstück an den Beklagten persönlich.

2. Abwandlung:

Weder der Beklagte selbst noch dessen Familie sind zu Hause anzutreffen. Daher stellt der Postbote zu an den im Erdgeschoss des Hauses wohnenden Cousin.

Fall 4:

Sämtliche Zustellungsversuche des Postboten waren bisher vergeblich. Es war niemand anzutreffen.

Welche Zustellungsmöglichkeit bietet das Gesetz ?

Fall 5:

Der Postbote sieht den Beklagten Lenz (aus Fall 1) unterwegs zufällig in dessen Schrebergarten und möchte ihm das Schriftstück dort gleich zustellen. Hobbygärtner Lenz verweigert jedoch die Annahme (ohne weitere Begründung). Der Postbote legt das Schriftstück daraufhin auf den Gartentisch und erklärt, die Sache sei für ihn erledigt.

Ist die Zustellung wirksam ?

Fall 6:

Der Postbote trifft den Beklagten Lenz (aus Fall 1) zu Hause persönlich an und möchte ihm das Schriftstück aushändigen.

Lenz verweigert die Annahme. Der Postbote legt das Schriftstück kurzerhand auf den Telefentisch und verlässt die Wohnung des Beklagten.

Ist die Zustellung wirksam ?

Abwandlung:

Die Annahme wird verweigert durch die (allein) anwesende Ehefrau des Beklagten

Fall 7:

Ilse Meise klagt gegen ihren Ehemann Alfons Meise auf Zahlung eines monatlichen Taschengeldes i.H.v. 80 €. Der Postbote trifft bei der Zustellung der Klageschrift nur die Ehefrau an und übergibt ihr das Schriftstück.

Ist die Zustellung wirksam ?

Abwandlung:

Die Ehefrau verweigert die Annahme des Schriftstücks.

Fall 8:

An Herrn Anton Schneider, Bahnhofstraße 25, Dortmund, wird eine Klageschrift zugestellt. Der von dem Postboten unter der angegebenen Adresse angetroffene Schneider verweigert die Annahme, da sein Name Antonius und nicht Anton Schneider sei. Der Postbote läßt das zuzustellende Schriftstück in der Wohnung zurück.

Ist die Zustellung wirksam?

Fall 9:

Das an den Asylbewerber Karim al Begin zuzustellende Schriftstück wird von dem Postboten in den gemeinschaftlichen Briefkasten des Asylantenheimes eingelegt, da weder al Begin noch eine sonstige zur Ersatzzustellung geeignete Person angetroffen wird.

Ist die Zustellung wirksam?

Fall 10:

Der Beklagte, dem in einem Rechtsstreit die Klageschrift zuzustellen ist, befindet sich zum Zeitpunkt des Zustellversuchs durch den Postboten im Urlaub. Der Postbote übergibt das Schriftstück dem Nachbarn N, der eine Vollmacht des Beklagten vorlegen kann, dass er während der Urlaubsabwesenheit zur Entgegennahme der Post bevollmächtigt sei.

Ist die Zustellung wirksam?

Fall 11:

Der Beklagte betreibt das Blumen-Studio „Alexia“ in Brakel, Brunnenallee 10. Der Postbote stellt dem Beklagten das Schriftstück in dessen Geschäftslokal zu, ohne vorherigen Zustellungsversuch in der Wohnung des Beklagten.

Ist die Zustellung wirksam ?

Abwandlung:

- a) Im Blumenstudio ist nur die Floristin Moni anzutreffen. Der Postbote händigt ihr das Schriftstück für ihren Chef aus.
- b) Das Blumenstudio hat während der Mittagszeit geschlossen. Der Postbote nimmt eine Ersatzzustellung mittels Niederlegung durch Einlegen in den Briefkasten vor.

Fall 12:

An die „ComProNet Lars Windig – KG“ in Paderborn, Westernstraße 255, ist ein Schriftstück zuzustellen.

Persönlich haftende Gesellschafter sind Lars und Marco Windig, beide wohnhaft in Paderborn – Elsen, Kommanditisten Mara Maserati, Berlin, und Bernd Blender, Marburg.

a) Wer ist Zustellungsadressat?

b) Wo kann die Zustellung erfolgen?

1. Abwandlung:

Im Geschäftslokal sind beide persönlich haftenden Gesellschafter nicht anzutreffen. Der Postbote stellt an

- a) deren Büroangestellten
- b) eine Reinigungskraft zu.

2. Abwandlung:

Das Geschäftslokal ist geschlossen. Der Postbote stellt unter der Privatanschrift des persönlich haftenden Gesellschafters Lars Windig in dessen Wohnung zu an:

- a) Lars Windig persönlich
- b) dessen Ehefrau
- c) trifft niemand an und nimmt eine Ersatzzustellung durch Niederlegung vor.

Fall 13:

Der Beklagte betreibt den Computerhandel Superrechner Karl Freimann e.K. in Arnsberg. In einem Rechtsstreit mit seinem Nachbarn Müller wegen Schmerzensgeld nach einer handgreiflichen Auseinandersetzung ist dem Freimann die Klageschrift zuzustellen. Der Postbote trifft im Geschäftslokal lediglich den Prokuristen P an, dem er das Schriftstück übergibt.

Ist die Zustellung wirksam?

Fall 14:

In dem Rechtsstreit Reger ./ Hesse sind beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten.

Durch die Klägerseite erfolgt Klageerweiterung. Dieser Schriftsatz wird dem Beklagten Hesse gem. § 176 ZPO persönlich zugestellt. Eine Zustellung an dessen RA ist nicht vorgenommen worden.

Der Beklagte übergibt das Schriftstück seinem Anwalt einen Tag nach der Zustellung.

Was ist durch das Gericht (bzw. die Geschäftsstelle) zu veranlassen?

Lösungshinweise

Fall 1:

Ein Fall der Ersatzzustellung liegt hier nicht vor, da Zustellungsadressat und -empfänger identisch sind. Dem Zustellungsadressaten kann grds. an jedem Ort, an dem er angetroffen wird, das Schriftstück übergeben werden, § 177 ZPO.

(Dabei soll jedoch möglichst passender Ort und Gelegenheit gewählt werden)

Fall 2:

Es gibt grds. mehrere Möglichkeiten, an welchem Ort die Zustellung erfolgen kann:

- Wird der Empfänger selbst angetroffen:
Die Zustellung ist an jedem Ort möglich, § 177 ZPO (vgl. Fall 1)
- Wird der Empfänger nicht angetroffen:
Möglich ist eine ersatzweise Zustellung an eine andere Person. Die Zustellung an *Ersatzpersonen* (§ 178 I ZPO) ist jedoch nur zulässig, wenn sie sich in der Wohnung, dem Geschäftsraum oder der Gemeinschaftseinrichtung des Zustellungsadressaten befinden!

Entscheidend ist also im vorliegenden Fall, ob und wo der Beklagte eine Wohnung hat.

Wohnung i.S.d. ZPO sind die Räume, in denen der Adressat zum Zeitpunkt der Zustellung seinen räumlichen Lebensmittelpunkt hat, insbesondere die Räume, in denen er übernachtet. Die Nutzung der Räume kann auch von vorübergehender Dauer sein.

Wohnung i.S.d. ZPO meint nicht den Wohnsitz einer Person oder den Ort, an dem er amtlich gemeldet ist!

Demnach kann eine Person auch mehrere Wohnungen i. S. d. ZPO haben. Durch eine bloß vorübergehende, kürzere Abwesenheit (Krankenhaus, Urlaub bis ca. 2 – 3 Monate) wird eine Wohnung auch nicht aufgegeben.

Anhaltspunkte für Wohnungsaufgabe sind:

- Dauer der Abwesenheit
- Kontakt zu den in der Wohnung Verbliebenen
- Absicht und Möglichkeit der Rückkehr
- Fortsetzung der Mietzahlung

Zum Fall:

- a) Wegen der langen Haftfortdauer ist von davon auszugehen, daß die Wohnung im Alten Weg 9 nicht mehr besteht. Eine (Ersatz-) Zustellung unter dieser Adresse wäre also unzulässig
- b) Bei einem Krankenhausaufenthalt kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Wohnung des Adressaten nicht mehr besteht. Eine Ersatzzustellung im Alten Weg 9 wäre also durchaus möglich.
- c) Der Grundwehrdienstleistende wird seine heimische Wohnung nicht aufgeben, sondern wohl regelmäßig dorthin zurückkehren. Eine Ersatzzustellung im Alten Weg 9 wäre also durchaus möglich.

Darüber hinaus ist natürlich jeweils eine Zustellung an dem Ort, an dem sich der Adressat aufhält, an ihn persönlich möglich.

Fall 3:

Zustellungsadressat ist jeweils der Beklagte Hülshoff; Zustellungsempfänger jedoch sind jew. andere Personen. Gibt es keine Identität zwischen Zustellungsempfänger und –adressat, ist zu prüfen, ob eine wirksame Ersatzzustellung gem. § 178 ZPO in Betracht kommt.

Voraussetzung des § 178 I Nr. 1 ZPO ist demgemäß, daß der Adressat selbst nicht angetroffen wird (Beispiele: tatsächlich nicht anwesend, lässt sich verleugnen, nicht ansprechbar; bloße Auskunft ist insoweit ausreichend, Nachforschungen sind weder erforderlich noch zulässig).

In diesem Fall kann stattdessen zugestellt werden an:

- einen erwachsenen Familienangehörigen
„Erwachsen“ muß nicht unbedingt volljährig im rechtlichen Sinne bedeuten, der Empfänger muß lediglich die Bedeutung einer amtlichen Zustellung erkennen können und erwarten lassen, daß er den Schriftsatz weitergibt. Im Regelfall wird man davon ab einem Alter von ca. 14 Jahren ausgehen können. Der Familienangehörige muß nicht dauernd in der Wohnung wohnen, eine zufällige Anwesenheit reicht aus (abgestellt wird auf das Vertrauensverhältnis zwischen Verwandten).
- oder eine in der Familie beschäftigte Person
Diese Person muß nicht dort wohnen, aber auf Dauer angestellt sein, wobei eine stundenweise Beschäftigung ausreichend ist.
Beispiele: Haushälterin, Kinderfrau, Putzfrau, Au pair etc.
- oder an einen erwachsenen ständigen Mitbewohner
Abgestellt wird hier auf die Begründung eines besonderen Vertrauensverhältnisses durch gemeinsames Zusammenwohnen (ähnlich wie bei Familienzugehörigkeit).

An den o.g. Personenkreis kann die Zustellung mit gleicher Wirkung wie an den Adressaten vorgenommen werden. Die Zustellung ist mit der Übergabe an die o.g. Personen bewirkt, egal ob dem Adressaten das Schriftstück tatsächlich ausgehändigt wird oder nicht.

Ausgehend von diesen Vorüberlegungen könnten die Fallalternativen wie folgt gelöst werden:

- a) Die Ersatzzustellung ist zulässig, die Empfängerin ist Familienangehörige des Adressaten.
- b) Die Ersatzzustellung ist zulässig, die Empfängerin ist ständige Mitbewohnerin des Adressaten
- c) Die Ersatzzustellung ist zulässig, der Empfänger ist Familienangehöriger des Adressaten; das Alter dürfte ausreichend sein.
- d) Ob es sich bei einem Untermieter um einen Mitbewohner handelt, zu dem ein ähnliches Vertrauensverhältnis wie zu Familienangehörigen besteht, ist zweifelhaft. Ob eine Ersatzzustellung zulässig ist, dürfte von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängen.
- e) Die Ersatzzustellung ist zulässig, die Empfängerin ist eine in der Familie beschäftigte Person.

1. Abwandlung:

Der Beklagte kann auch „in eigener Sache“ als Ersatzperson auftreten; aufgrund seines Alters wird unterstellt, daß er die Sendung an den gesetzlichen Vertreter weiterleitet. Die Ersatzzustellung ist also zulässig.

2. Abwandlung:

Bei dem Cousin handelt es sich zwar um einen Familienangehörigen, jedoch wird dieser nicht in der Wohnung des Adressaten angetroffen. Die Ersatzzustellung ist also unzulässig.

Fall 4:

Ist eine Ersatzzustellung nach § 178 I Nr. 1 und 2 ZPO nicht durchführbar, kann das Schriftstück nach § 180 ZPO einfach in den Briefkasten eingeworfen werden (statt wie bisher das Schriftstück bei der Post niederzulegen, § 182 ZPO a.F.). Voraussetzung ist, daß der Briefkasten in ordnungsgemäßen Zustand ist, also z.B. eindeutig beschriftet und unbeschädigt ist.

Nach § 181 ZPO kann in den Fällen, in denen eine andere Form der Ersatzzustellung nicht möglich ist oder erfolglos war, also insbesondere das Schriftstück nicht in den Briefkasten eingeworfen werden konnte oder eine Ersatzzustellung nach § 178 I Nr. 3 ZPO fehlgeschlagen ist, Ersatzzustellung durch Niederlegung gem. § 182 ZPO erfolgen. Das Schriftstück kann beim AG oder bei der Post niedergelegt werden. Gleichzeitig muß beim Zustellungsadressaten eine Benachrichtigung über die Niederlegung hinterlassen werden.

Die Zustellung gilt mit der Abgabe der Benachrichtigung über die Niederlegung als bewirkt, tatsächliche Abholung ist unerheblich.

Fall 5:

Der Fall ist anhand des § 179 ZPO zu lösen. Danach ist bei unberechtigter Annahmeverweigerung das Schriftstück an auffälliger Stelle in der Wohnung zurückzulassen

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen der Empfänger berechtigt ist, die Annahme zu verweigern, z. B:

- Verbotene Ersatzzustellung nach § 178 II ZPO
- Verstoß gegen die Vorschriften des § 178 ZPO
(vgl. 2. Abwandlung zu Fall 3)
- bei Zweifeln an der Person des Adressaten (z.B. Vater und Sohn heißen Fritz Fischer)

Im vorliegenden Fall ist die Zustellung jedoch unwirksam, da der Postbote die Sendung entgegen § 179 ZPO nicht in der Wohnung zurückgelassen hat.

Fall 6 und Abwandlung:

In beiden Fällen handelt es sich um eine unberechtigte Annahmeverweigerung i.S.d. § 179 ZPO. Die Zustellung ist also wirksam.

Fall 7 und Abwandlung:

Die Zustellung ist unwirksam.

Grundsätzlich kann bei Abwesenheit des Zustellungsadressaten in der Wohnung gemäß § 178 Abs.1 Nr. 1 ZPO an einen erwachsenen Familienangehörigen ersatzweise zugestellt werden, dies wird aber dann ausgeschlossen, wenn diese Person „Gegner“ im Rechtsstreit ist gemäß § 178 Abs. 2 ZPO.

Abwandlung

Grundsätzlich gilt bei Annahmeverweigerung gemäß § 179 ZPO das Schriftstück als zugestellt; das Schriftstück ist vom Zusteller in der Wohnung zurückzulassen.

Diese Regelung setzt aber voraus, dass der Empfänger zur Annahmeverweigerung nicht berechtigt ist; § 179 ZPO.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich aber, dass die Ehefrau die Annahme zu recht verweigert, so dass sie richtig handelt. Ein Zurücklassen des Schriftstücke im Sinne des § 179 ZPO wäre falsch.

Fall 8:

Nein, die Zustellung ist unwirksam, da Anton Schneider die Annahme verweigern darf. Die Abweichung der Namensschreibung muss für den Zusteller einen Identitätszweifel ergeben, so dass das Schriftstück nicht gemäß § 179 ZPO an Ort und Stelle zurück gelassen werden darf.

Fall 9:

Nein, die Zustellung ist unwirksam.

Da der Zustellungsadressat selbst nicht angetroffen werden konnte, wäre eine Ersatzzustellung gemäß § 178 Abs. 1 ZPO durchzuführen gewesen. Da laut Sachverhalt auch keine diesbezügliche Ersatzzustellung durchgeführt werden konnte, sollte gemäß § 180 S. 1 ZPO das Schriftstück durch Einlegen in den Briefkasten ersatzweise bewirkt werden. Das Gesetz fordert allerdings, dass dieser Briefkasten „für eine sichere Aufbewahrung“ eingerichtet sein muss. Briefkästen für Gemeinschaftseinrichtungen sind jedoch nach allgemeiner Erfahrung dem ungehinderten Zugriff mindestens aller Mitbewohner, wenn nicht sogar weiteren Kreisen Dritter zugänglich. Dies spricht gegen den Sicherheitsaspekt der Vorschrift, so dass von einer wirksamen Zustellung nicht ausgegangen werden kann.

Fall 10:

Ja, die Zustellung ist wirksam.

Die Bestellung des Nachbarn als Bevollmächtigter ist nach § 171 ZPO ausdrücklich zulässig. Eine entsprechende Vollmachtsurkunde ist ausgestellt und ist dem Zusteller vorzulegen.

Fall 11:

Die Zustellung ist wirksam.

Die Zustellung kann gemäß § 177 ZPO an jedem Ort erfolgen, an dem der Zustellungsadressat angetroffen wird. Es gibt keine einzuhaltende „Hierarchie der Orte“. So kann sie also in der Wohnung alternativ im Geschäftsraum oder an jedem beliebigen Ort erfolgen.

Selbstverständlich sollte der Zusteller in Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr die Zustellung mit einer gewissen Diskretion durchführen, da Dritten durchaus eine negative Assoziation bei der Zustellung eines Schriftstückes kommen könnte, was für den „good will“ eines Geschäftsmannes schädlich sein könnte.

Abwandlungen:

a) Die Ersatzzustellung gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist zulässig.

Voraussetzungen für eine derartige Ersatzzustellung sind, dass

- der Zustellungsadressat ein Gewerbetreibender jeder Art sein muss. Das bedeutet, er kann Handwerker, Einzelkaufmann oder ein Angehöriger der freien Berufe sein; es könnte sich um eine Behörde, eine Korporation – das sind juristische Personen des privaten Rechts wie GmbH, AG oder e. G. zum Beispiel, oder um Personenhandelsgesellschaften wie oHG oder KG zum Beispiel handeln,
- ein besonderes Geschäftslokal vorhanden sein muss, wobei unter einem Geschäftslokal der Ort zu verstehen ist, an dem das Gewerbe regelmäßig ausgeübt wird, also die Räume, die für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- der Adressat selbst darf nicht anwesend sein oder er muss an der Annahme verhindert sind

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist eine Ersatzzustellung an eine „beschäftigte Person“ zulässig. Unter einer beschäftigten Person versteht man über den Gesetzeswortlaut hinaus eine Person, die bei dem Zustellungsadressaten angestellt ist und im weitesten Sinne mit der Postbearbeitung zuständigerweise zu tun hat.

Bejaht werden dürfte wohl noch der Auszubildende, während die Übergabe an die Reinigungskraft wohl verneint werden müsste.

b) Die Zustellung ist gemäß § 180 ZPO wirksam.

Nachdem geprüft wurde, ob eine Ersatzzustellung gemäß § 178 ZPO hätte durchgeführt werden können und diese Prüfung negativ ausgefallen war, konnte ersatzweise das Schriftstück mit der Wirkung der Zustellung in den Briefkasten eingelegt werden.

Fall 12:

a)

Zustellungsadressat einer der persönlich haftenden Gesellschafter als gesetzlicher Vertreter gemäß §§ 170 Abs. 1 und 3 ZPO, 161 Abs. 2, 125 Abs. 1, 170 Abs. 1 HGB

b)

Es besteht beim Ort der Zustellung eine Wahlmöglichkeit zwischen Wohnung, Geschäftsräumen oder jedem beliebigen Ort, an dem der Zustellungsadressat angetroffen wird gemäß § 177 ZPO.

Abwandlung 1

a)

Die Ersatzzustellung gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist zulässig,

da

- der Zustellungsadressat ein Gewerbetreibender eine Personenhandelsgesellschaft ist,
- ein besonderes Geschäftslokal vorhanden ist und
- der Adressat selbst nicht anwesend ist

Eine Ersatzzustellung an eine „beschäftigte Person“ ist daher zulässig.

b)

Die Ersatzzustellung ist unwirksam.

Obgleich die Voraussetzungen grundsätzlich wie bei a) gegeben sind, darf die Übergabe an eine Reinigungskraft nicht erfolgen, da diese nicht als „Beschäftigte“ im Sinne des § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO anzusehen ist.

Abwandlung 2

a)

Die Zustellung ist zulässig gem. § 177 ZPO, da sie an jedem beliebigen Ort erfolgen kann, ohne dass eine bestimmte Reihenfolge der Orte, an denen die Zustellung erfolgt, eingehalten werden muss.

b)

Die Ersatzzustellung an die Ehefrau in der Wohnung ist gemäß § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zulässig und damit wirksam.

c)

Die Ersatzzustellung durch Niederlegung ist gemäß § 181 Abs. 1 ZPO wirksam.

Eine direkte Übergabe an den Zustellungsadressaten war nicht möglich. Die Möglichkeiten der Ersatzzustellung gem. § 178 ZPO waren ebenfalls nicht gegeben.

Wenn dann auch noch eine Ersatzzustellung gemäß § 180 ZPO durch Einlegen in den Briefkasten nicht möglich ist, kann die Niederlegung vorgenommen werden.

Fall 13:

Die Zustellung an den Prokuristen P ist gem. § 171 ZPO unwirksam.

An den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter kann gemäß § 171 ZPO mit gleicher Wirkung wie an den Vertretenen zugestellt werden. Der Prokurist zählt gemäß § 48 HGB zu den rechtsgeschäftlich bestellten Vertretern eines Kaufmanns. Der Umfang der Vertretung wird mit § 49 HGB festgelegt auf Geschäfte, die dem Betreiben des Handelsgeschäfts dienen. Da im vorliegenden Falle jedoch eine Privatangelegenheit Gegenstand des Zustellungsverfahrens ist, deckt die Vollmacht des Prokuristen diesen Bereich nicht mit ab.

In Betracht käme jedoch eine Ersatzzustellung gem. § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

Fall 14:

Der BdmD oder der JAng als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle hat nichts zu veranlassen.

Zunächst ist zu fragen, ob die Zustellung an sich wirksam war.

Da gemäß § 172 Abs. 1 ZPO in einem anhängigen Verfahren die Zustellung an den bestellten Prozessbevollmächtigten zu erfolgen hat, liegt zunächst eine fehlerhafte Zustellung vor.

Fraglich ist, ob dieser Fehler geheilt wurde und somit gemäß § 189 ZPO eine Heilung eingetreten ist.

Dies ist dann der Fall, wenn eine unwirksame Zustellung vorliegt und der tatsächliche Zugang an den richtigen Zustellungsadressaten erfolgt. Beide Voraussetzungen sind erfüllt, so dass die unwirksame Zustellung im Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Rechtsanwalt als geheilt anzusehen ist.